



## **Vorschläge zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung und Klarstellung des RVG**

### **– Gemeinsamer Katalog von DAV und BRAK –**

März 2018

#### **Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK**

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach  
Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever (Vorsitzende)  
Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann  
Rechtsanwalt Roland Gross  
Rechtsanwalt Dirk Hinne  
Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld  
Rechtsanwältin Dr. Martina Rottmann  
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons  
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger

Rechtsanwältin Christina Hofmann, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Mitglieder des Ausschusses RVG und Gerichtskosten des DAV**

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann (Vorsitzende)  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer  
Rechtsanwalt Norbert Schneider  
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons  
Rechtsanwältin Lotte Thiel †

Rechtsanwalt Udo Henke, Deutscher Anwaltverein

Inhalt:

<b>1.</b>	<b>Regelmäßige Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Strukturelle Änderungen und Ergänzungen</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Gebühren: Anpassung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Angelegenheit: Dieselbe Angelegenheit nach § 16 Nr. 5 RVG</b>	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Gegenstandswert</b>	<b>6</b>
2.3.1	Streitverkündung, § 31c RVG-E	6
2.3.2	Änderung der Verfahrenswerte in Kindschaftssachen	7
2.3.3	Ergänzung des § 50 FamGKG	8
<b>2.4</b>	<b>Zivilrecht: Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten</b>	<b>9</b>
<b>2.5</b>	<b>Sozialrecht</b>	<b>10</b>
2.5.1	Sonderanpassungsbedarf sozialrechtlicher Gebühren	10
2.5.2	Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren	12
<b>2.6</b>	<b>Strafrecht</b>	<b>13</b>
2.6.1	Gebühr für die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren	13
2.6.2	Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV RVG: Anm. Satz 2	13
2.6.3	Grundgebühr in der Strafvollstreckung	14
<b>2.7</b>	<b>PKH/VKH</b>	<b>14</b>
2.7.1	fehlender Versorgungsausgleich, § 48 Abs. 3 RVG	14
2.7.2	Anhebung der Kappungsgrenze, § 49 RVG	15
2.7.3	Verzinsung für verspätet ausgezahlte/festgesetzte PKH- und VKH-Anwaltsvergütung, § 55 Abs. 5 Satz 1 RVG	15
<b>2.8</b>	<b>Auslagentatbestände</b>	<b>16</b>
2.8.1	Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG	16
2.8.2	Fahrtkostenpauschale nach Nr. 7003 VV RVG	16
2.8.3	Tage- und Abwesenheitsgelder nach Nr. 7005 VV RVG	17
<b>3.</b>	<b>Klarstellungen</b>	<b>17</b>
<b>3.1</b>	<b>Klarstellungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)</b>	<b>17</b>
3.1.1	Wegfall von § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG a.F.: Klarstellung in § 17 RVG	17
3.1.2	Anrechnung mehrerer Gebühren: Ergänzung des § 15a RVG	18
3.1.3	Erstreckung der PKH bei Mehrvergleich: Klarstellung in § 48 RVG	19
<b>3.2</b>	<b>Klarstellungen im Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 2 RVG)</b>	<b>20</b>
3.2.1	Klarstellung zu § 34 RVG in Vorbem. 1 VV RVG	20
3.2.2	Einigungs- und Erledigungsgebühr nach Nr. 2508 VV RVG	21
3.2.3	Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG	21
3.2.4	Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG: Klarstellung in Anm. Abs. 1 Nr. 1 und 2	22
3.2.5	Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG: Klarstellung in Anm. Nr. 1 und 2	24
3.2.6	Vergütung für Zeugenbeistandsleistung	25
3.2.7	Ergänzung der Nr. 4141 VV RVG bei Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls	26
3.2.8	Auslagentatbestand: Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG	26

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Vorbemerkung**

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein unterbreiten mit diesem gemeinsamen Katalog in Vorbereitung einer Kostenrechtsnovelle folgende Vorschläge zur Anpassung des RVG und der anwaltlichen Vergütung insgesamt:

1. Vorschlag zur regelmäßigen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung,
2. Vorschläge zu strukturellen Änderungen und Ergänzungen des RVG sowie
3. Vorschläge zu notwendigen Klarstellungen im RVG.

### **1. Regelmäßige Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung**

Die Rechtsanwaltsvergütung ist zuletzt mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2013<sup>1</sup> an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des RVG am 01.07.2004 im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes<sup>2</sup> hatte der Gesetzgeber hingegen bewusst auf eine zusätzliche lineare Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung verzichtet. Die davor letzte lineare Anpassung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) erfolgte durch das Kostenrechtsänderungsgesetz im Jahr 1994<sup>3</sup>.

Vor der BRAGO-Novelle 1994 erfolgten Gebührenanpassungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1986 mit Wirkung zum 01.01.1987<sup>4</sup>, durch die BRAGO-Novelle 1980 mit Wirkung zum 01.01.1981<sup>5</sup> und davor zuletzt zum 15.09.1975<sup>6</sup>, also in deutlich kürzeren zeitlichen Intervallen als bei den Anpassungen ab 1994.

Die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren sollte – anders als in der Vergangenheit – zukünftig in wesentlich kürzeren Anpassungszeiträumen erfolgen.

Regelmäßig steigende Kosten u.a. für Gehälter und Gewerbemieten erhöhen die Kostenbelastung der Kanzleien und machen eine Vergütungsanpassung zwingend

---

<sup>1</sup> Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) v. 23.07.2013, BGBl. Teil I, 2586.

<sup>2</sup> Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) v. 05.05.2004, BGBl. Teil I, 718.

<sup>3</sup> BGBl. 1994 I, 1325.

<sup>4</sup> BGBl. 1986 I, 2326.

<sup>5</sup> BGBl. 1980 I, 1503.

<sup>6</sup> BGBl. 1975 I, 2189.

erforderlich. Für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 01.08.2018 sollten die Rechtsanwaltsgebühren insgesamt um ein Volumen von **13 %** angepasst werden. Dies deckt sich mit der Tariflohnentwicklung für diesen Zeitraum.

## **2. Strukturelle Änderungen und Ergänzungen**

### **2.1 Allgemeine Gebühren: Anpassung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG**

Die Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG sollte dahingehend geändert werden, dass diese unabhängig von der Durchführung einer Beweisaufnahme bei der Teilnahme an mehr als zwei gerichtlichen Terminen mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als zwei Stunden (120 Minuten) entsteht.

Es wird vorgeschlagen, Nr. 1010 VV RVG wie folgt zu fassen:

*„Die Terminsgebühr erhöht sich in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mehr als zwei Termine (sowohl gerichtliche als auch von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumte Termine) mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten wahrgenommen werden, um 0,3; bei Betragsrahmen erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag der Terminsgebühr um 30%.“*

Die Anmerkung zu Nr. 1010 VV RVG wird gestrichen.

#### Begründung:

Die Praxis zeigt, dass die Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG in ihrer jetzigen Fassung nicht zum Tragen kommt. Grund hierfür ist die hohe Hürde, die durch die Kombination der Tatbestandsmerkmale aus besonders umfangreicher Beweisaufnahme und drei gerichtlichen Terminen aufgestellt wurde.

Bereits in ihren Stellungnahmen zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hatten DAV und BRAK darlegt, dass die Voraussetzung eines dritten Beweisaufnahmetermins das Ziel, den besonderen Aufwand bei sehr umfangreichen Beweisaufnahmen abzugelten, vereitelt. Drei Beweisaufnahmetermine in derselben Sache sind in der Praxis extrem selten, dies hat sich seit Einführung dieser Zusatzgebühr bestätigt.

Allerdings entsteht Rechtsanwälten<sup>7</sup> bei mehreren gerichtlichen Terminen unabhängig davon, ob eine Beweisaufnahme im förmlichen Sinne stattfindet, ein erheblicher zusätzlicher Aufwand. Bei der Wahrnehmung eines jeden Gerichtstermins kommt es für Rechtsanwälte zu einem zeitlichen Mehraufwand, einschließlich Güterichter Verhandlungen und Ortsterminen.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG soll hierfür ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Denn der erhebliche Arbeitsaufwand durch die Wahrnehmung mehrerer Termine wird durch die Verfahrens- und Terminsgebühr nicht annähernd ausgeglichen. Berücksichtigt werden könnte der Arbeitsmehraufwand aber durch die vorgeschlagene 0,3 Terminsgebühr.

---

<sup>7</sup>Die in diesem Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelbezeichnung wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Nach einer von der BRAK im Jahr 2016 durchgeführten Umfrage zum Anfall der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG finden durchschnittlich in einem Verfahren zwei (Median) gerichtliche Termine inklusive Ortsterminen statt. Dies entspricht auch der Statistik der vor dem Landgericht in erster Instanz erledigten Zivilprozesssachen.<sup>8</sup> Danach beträgt die durchschnittliche Zahl der Termine je Verfahren mit Beweistermin 2,1. An dieser Stelle sei angemerkt, dass dieser Durchschnitt nicht nur Beweisaufnahmetermine, wie fälschlicherweise im allgemeinen Teil der Begründung des Regierungsentwurfs zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz<sup>9</sup> dargelegt, sondern auch Güte- und Erörterungstermine umfasst.

Ferner ergab die Umfrage der BRAK, dass die gerichtlichen Termine einschließlich Wartezeiten im Median mindestens 60 Minuten, maximal 90 Minuten dauern.

Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht von BRAK und DAV drei gerichtliche Termine sowie eine Terminoendauer von mehr als 120 Minuten als derart überdurchschnittlich anzusehen, dass der Anfall einer zusätzlichen Gebühr gerechtfertigt ist. Daher soll die Termingebühr nach Nr. 1010 VV RVG als Zusatzgebühr dann anfallen, wenn mehr als zwei gerichtliche Termine – einschließlich Terminen beim Güterichter – mit einem Gesamtumfang von mehr als zwei Stunden stattfinden.

Lange Verfahren sind für die Rechtsanwälte, die auf der Grundlage der gesetzlichen Gebühren abrechnen, unwirtschaftlich. Deshalb ist die Anwaltschaft generell an zügigen Verfahren interessiert. Es steht daher nicht zu befürchten, dass Rechtsanwälte mehr Termine als tatsächlich erforderlich wahrnehmen wollen, zumal der Zuschlag mit 0,3 in aller Regel den Aufwand eines zusätzlichen Termins nicht annähernd ausgleicht.

Bei der Berechnung der Terminoendauer sind Wartezeiten bei Gericht mit zu berücksichtigen, da der Rechtsanwalt auf diese keinen Einfluss hat; Vorbereitungs- und Fahrzeiten hingegen nicht. Die Terminoendauer beginnt ab der in der Ladung aufgeführten Zeit. Das Ende des Termins ist durch das Gericht im Verhandlungsprotokoll festzuhalten.

## **2.2    Angelegenheit: Dieselbe Angelegenheit nach § 16 Nr. 5 RVG**

In § 16 Nr. 5 RVG sollte der Satzteil „*und jedes Verfahren über deren Abänderung, Aufhebung*“ gestrichen werden.

### Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 16 Nr. 5 RVG soll geregelt werden, dass das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung und jedes Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung nicht dieselbe Angelegenheit sind.

Insbesondere aus familienrechtlicher Perspektive ist die derzeitige Regelung unzumutbar. Dem Rechtsanwalt wird z.B. in Verfahren auf Abänderung einer einstweiligen Anordnung über den Ehegattenunterhalt und/oder Kindesunterhalt oftmals eine aufwendige und umfangreiche Tätigkeit ohne Vergütung abverlangt. Dabei ist oft schon die Vergütung im vorangegangenen einstweiligen Anordnungsverfahren unzumutbar niedrig. Der Gegenstandswert ist i.d.R. auf den hälftigen Wert der Hauptsache beschränkt (§ 41

---

<sup>8</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2016, S. 60.

<sup>9</sup> BT-Drs. 17/11471 (neu), S. 148.

FamGKG). Dabei können auch Unterhaltsverfahren auf einstweiligen Rechtsschutz durchaus schwierig und aufwendig sein, insbesondere, wenn der Unterhaltsverpflichtete und/oder der Unterhaltsberechtigte Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt. Eine Vergütungsvereinbarung lässt sich in der Regel nicht durchsetzen und ist im Verfahrenskostenhilfemandat nicht möglich. Zur bestehenden Rechtslage wird auf den Beschluss des OLG Frankfurt vom 30.10.2014 verwiesen.<sup>10</sup>

Die Möglichkeit zum Widerspruch und der Antrag auf mündliche Verhandlung sind von der Änderung nicht umfasst, so dass der Anwendungsbereich der Änderung nicht übermäßig ausgedehnt ist.

## 2.3 Gegenstandswert

### 2.3.1 Streitverkündung, § 31c RVG-E

Im RVG sollte eine neue Streitwertregelung als § 31c RVG-E für die Fälle der Streitverkündung eingeführt werden, in denen ein gesonderter Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt wird. In diesen Fällen soll sich dann der Gegenstandswert erhöhen.

Es wird vorgeschlagen, § 31c RVG-E wie folgt zu formulieren:

*„§ 31c Gegenstandswert bei Streitverkündung*

*(1) Der Gegenstandswert einer Streitverkündung richtet sich nach dem Interesse des Auftraggebers.*

*(2) Vertritt der Anwalt auch die Partei, werden die Werte von Hauptsache und Streitverkündung zusammengerechnet. Betreffen Hauptsache und Streitverkündung denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.“*

#### Begründung:

Auszugehen ist davon, dass die Streitverkündung mit zum Rechtszug gehört, auch wenn sie in § 19 Abs. 1 S. 2 RVG nicht ausdrücklich erwähnt wird. Gesonderte Gebührentatbestände sieht das RVG für eine Streitverkündung nicht vor, sodass die Tätigkeit mit der Verfahrensgebühr und gegebenenfalls mit der Termins- und der Einigungsgebühr abgegolten wird. Dies muss auch insbesondere vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Ergänzung des § 17 Satz 1 Nr. 1 RVG (s.u. Ziff. 3.1.1) so gesehen werden. Damit löst die Streitverkündung keine gesonderten Gebühren aus. Das bedeutet aber nicht, dass die (Mehr)Tätigkeit hinsichtlich der Streitverkündung unvergütet bleibt, da die Streitverkündung für den Rechtsanwalt zu einer Erhöhung des Gegenstandswerts führen kann.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn neben dem Hauptsacheanspruch ein weiterer eigener Gegenstand geregelt werden soll, z.B. Regressansprüche zwischen dem Streitverkünder und Streitverkündeten. Der gerichtliche Streitwert eines Verfahrens wird durch die Streitverkündung nicht berührt, da sich hier der Streitwert nach dem Wert des Streitgegenstands richtet (§ 3 ZPO) und die der Streitverkündung zugrunde liegenden Gegenstände nicht zum Streitgegenstand werden. Für die anwaltliche Tätigkeit kann sich aber ein höherer Gegenstandswert ergeben, da der Rechtsanwalt seine Vergütung nicht nur aus anhängigen Gegenständen erhält, sondern auch aus nicht anhängigen Gegenständen,

---

<sup>10</sup> OLG Frankfurt, Beschl. v. 30.10.2014 – 6 WF 155/14.

wenn sich sein Auftrag darauf erstreckt (z.B. nicht eingereichte Klagerweiterung, nicht eingereichte Widerklage, bloßes Mehrverhandeln ohne Vergleich).

Eine entsprechende Regelung ist daher im RVG aufzunehmen.

Bereits jetzt wird von zahlreichen Gerichten ein Mehrwert festgesetzt, wenn die der Streitverkündung zugrunde liegenden Gegenstände auch zum Gegenstand eines gerichtlichen Vergleichs werden.<sup>11</sup> An diese Rechtsprechung sollte angeknüpft werden.

Da keine Gerichtsgebühren anfallen, es sei denn, es wird ein Mehrwertvergleich geschlossen (Nr. 1900 GKG KV), ist die Wertvorschrift im RVG anzusetzen. Der Mehrwert ist gegebenenfalls nach § 33 RVG festzusetzen. Vertritt der Anwalt bereits eine Partei, fallen keine zusätzlichen Gebührentatbestände an. Vertritt der Anwalt nur einen Streitverkündeten, dann ist bereits jetzt schon der Wert gesondert nach § 33 RVG festzusetzen.<sup>12</sup> Insoweit stellt § 31c RVG nur die derzeitige Rechtslage klar.

Abs. 2 der vorgeschlagenen Regelung stellt klar, dass sich der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit erhöht, wenn der Anwalt für die Partei eine Streitverkündung ausbringt oder wenn er bereits eine Partei vertritt, der zusätzlich der Streit verkündet wird. Klargestellt wird andererseits aber auch, dass eine Wertaddition unterbleibt, wenn der Klage und der Streitverkündung letztlich derselbe Gegenstand zugrunde liegt und damit kein erhöhter Aufwand entsteht, der einen erhöhten Gegenstandswert rechtfertigt. Diese Regelung ist in Anlehnung an den Hilfsantrag und die Hilfsaufrechnung übernommen worden. Auch dort erhöht sich der Wert einerseits, wenn Hilfsanträge oder Hilfsaufrechnungen erklärt werden, nicht aber, wenn der Gegenstand zwischen Klageforderung und Hilfsantrag oder Hilfsaufrechnung derselbe ist.

### 2.3.2 Änderung der Verfahrenswerte in Kindschaftssachen

Angeregt wird eine Anhebung der Verfahrenswerte in isolierten Kindschaftssachen auf 5.000 €. Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde der Auffangwert im RVG und anderen Kostengesetzen, u.a. auch in § 42 Abs. 3 FamGKG, auf 5.000 € angehoben und damit an den Wert in § 52 Abs. 2 GKG angeglichen. Eine Anpassung des Verfahrenswertes für Kindschaftssachen ist in diesem Zuge jedoch nicht erfolgt. Dieser Wert ist seit 2002, mehr als 15 Jahren, unverändert geblieben. Bis 2009 war in Kindschaftssachen der Auffangwert nach der allgemeinen Wertvorschrift des § 30 Abs. 2 KostO maßgeblich. Zwar wurde mit dem FGG-Reformgesetz mit § 45 FamGKG eine besondere Wertvorschrift geschaffen. Damit sollte jedoch keine vom Regelwert abweichende Wertbestimmung verbunden sein. Vielmehr sollte mit der Vorschrift der nach bis dahin geltendem Recht für solche Verfahren vorgesehene Auffangwert nach § 30 Abs. 2 KostO übernommen werden<sup>13</sup>. Gründe, die eine vom üblichen Auffangwert abweichende Bestimmung des Verfahrenswertes in Kindschaftssachen rechtfertigen, gibt es nicht.

Darüber hinaus sollte jedes Kind bei der Wertberechnung gesondert berücksichtigt werden. Jedes Kind ist ein Individuum und hat ein Recht auf eigenständige Berücksichtigung seiner Interessen im gerichtlichen Verfahren. Dabei sind auch bei Geschwistern die subjektiven

---

<sup>11</sup> OLG Koblenz, Beschl. v. 22.12.1997 – 14 W 771/97, JurBüro 1999, 196; OLG Köln, Beschl. v. 29.11.1972 – 2 W 105/72, MDR 1973, 324; OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.12.2014 – 10 U 158/13, BauR 2015, 1362, 1024.

<sup>12</sup> OLG Köln, Beschl. v. 30.03.2012 – I-16 W 30/11, 16 W 30/11, AGS 2012, 571.

<sup>13</sup> BT-Drs. 16/6308, S. 306.

Interessen und Bedürfnisse nicht immer identisch, sondern müssen im Verfahren für jedes einzelne Kind individuell festgestellt und berücksichtigt werden. Insbesondere bei Kindern deutlich unterschiedlichen Alters kann es regelmäßig erhebliche Abweichungen geben. Die Festsetzung eines Einheitswertes unabhängig von der Anzahl der Kinder berücksichtigt daher weder die tatsächliche Bedeutung noch den damit einhergehenden höheren Arbeitsaufwand. Für eine angemessene Wertbestimmung ist es daher erforderlich, dass jedes Kind isoliert als Subjekt angesehen und der Wert pro Kind in Ansatz gebracht wird. Damit würde zudem die gleiche Regelung eingeführt werden wie nach § 158 Abs. 7 FamFG für den Verfahrensbeistand. § 45 Abs. 2 FamGKG sollte daher gestrichen werden.

### 2.3.3 Ergänzung des § 50 FamGKG

Es wird angeregt, in § 50 FamGKG folgenden weiteren Absatz zu ergänzen:

*„(4) In Verfahren über die Anpassung wegen Unterhalt nach den §§ 33, 34 VersAusglG ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags geforderte Anpassungsbetrag, bei unbezifferter Geltendmachung der Anpassung die Erwartung des Antragstellers maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Anpassung.“*

#### Begründung

Anpassungsverfahren wegen Unterhalt sind nach § 217 FamFG Versorgungsausgleichsachen und werden nach § 50 Abs. 1 S. 1 1. Alt. FamGKG bewertet<sup>14</sup>. Dies führt dazu, dass der Verfahrenswert in den überwiegenden Fällen nur auf den Mindestwert von 1.000 € festgelegt wird, weil es regelmäßig um die Anpassung nur eines Anrechts des Pflichtigen geht, bei dessen Einkommen es sich bereits um Renteneinkünfte handelt und der Berechtigte keine hohen Einkünfte erzielt, die den Verfahrenswert des § 50 Abs. 1 FamGKG werthaltig beeinflussen könnten.

Eine solche Wertbemessung ist im Hinblick auf die Bedeutung, den Umfang und den Aufwand jedoch nicht sachgerecht. Die Tätigkeit des Gerichts in diesen Verfahren bezieht sich primär auf eine Unterhaltsberechnung, sodass eine Bewertung nach § 51 FamGKG sachgerechter wäre. § 51 FamGKG gilt dem Wortlaut nach allerdings nur für Unterhaltssachen und sonstige den Unterhalt betreffende Familiensachen (§ 231 FamFG).<sup>15</sup> Nach derzeitigem Recht kann Unbilligkeiten nur über eine Werterhöhung gem. § 50 Abs. 3 FamGKG Rechnung getragen werden.<sup>16</sup> Das OLG Saarbrücken<sup>17</sup> hält dabei im Einzelfall eine Verdoppelung des Regelwerts für angemessen. Das OLG Karlsruhe sieht eine Bewertung allein nach § 50 FamGKG ebenfalls als nicht sachgerecht an<sup>18</sup> und stellt für eine Höherbewertung entgegen dem Wortlaut ergänzend auch auf die Vorschrift des § 42 Abs. 1 FamGKG ab und bewertet höher, als dies einer regelgerechten Bewertung gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 1. Alt. FamGKG entspräche. Der Wortlaut des § 50 FamGKG ist aber eindeutig, mit der Folge, dass auf §§ 42, 51 FamGKG für die Bewertung nicht zurückgegriffen werden kann.

<sup>14</sup> OLG Koblenz NZFam 2017, 618 = FamRZ 2017, 709; OLG Hamm NZFam 2015, 180 = NJW-Spezial 2015, 187; OLG Stuttgart, FamRZ 2012, 1972 = BeckRS 2012, 12006; OLG Schleswig, NJW-RR 2012, 327.

<sup>15</sup> OLG Saarbrücken, AGS 2013, 90 m. Anm. Thiel = FamRZ 2012, 148; OLG Stuttgart AGS FamRZ 2012, 1972 = NJW-Spezial 2012, 477; OLG Schleswig NJW-RR 2012, 327.

<sup>16</sup> OLG Stuttgart FamRZ 2012, 1972.

<sup>17</sup> OLG Saarbrücken AGS 2013, 90 = FamRZ 2013, 148; OLG Stuttgart FamRZ 2012, 1972 = NJW-Spezial 2012, 477.

<sup>18</sup> OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 1805.

Die derzeit geringe Vergütung im Anpassungsverfahren wegen Unterhalt nach den §§ 33, 34 VersAusglG, die gegenüber den Anpassungsverfahren wegen Tod des Ausgleichsberechtigten (§§ 37, 38 VersAusglG) und Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze des Pflichtigen (§§ 35, 36 VersAusglG) die umfassenderen Voraussetzungen haben und materiell-rechtlich komplizierter gestaltet sind, ist der Einordnung der Verfahren als Versorgungsausgleichssache iSd § 217 FamFG seit Inkrafttreten des VAStrRefG geschuldet.

Nach dem bis zum 31.8.2009 maßgeblichen Recht wurde vertreten, dass es sich in den Anpassungsverfahren (§§ 5, 9 VAHRG) nicht um Familiensachen handelt, weil sie sämtlich der Entscheidungszuständigkeit der Versorgungsträger zugewiesen und im gerichtlichen Verfahren die Fachgerichte (Verwaltungs- und Sozialgerichte) zuständig waren. Der Streitwert war daher nach § 52 Abs. 1 GKG nach Ermessen nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen. Bot der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, war ein Streitwert von 5.000 € anzunehmen, § 52 Abs. 2 GKG. Da der Anpassungsantrag grundsätzlich Auswirkungen auf Folgebescheide über die Versorgung des Pflichtigen hat, hat der VGH München<sup>19</sup> in einem Anpassungsverfahren wegen Unterhalt den Streitwert des Verfahrens sogar auf 6.879,36 €, den zweifachen Jahresbetrag der gekürzten Versorgung festgesetzt. War in Anpassungsverfahren wegen Unterhalt das Sozialgericht zuständig, fielen Betragsrahmengebühren an, die ebenfalls weit oberhalb der sich nach § 50 Abs. 1 FamGKG ergebenden Anwaltsvergütung lagen.

Der Gesetzgeber hat die Anpassungsverfahren wegen Unterhalt mit Wirkung ab dem 1.9.2009 in die Entscheidungszuständigkeit des Familiengerichts gegeben, damit den Versorgungsträgern nicht mehr die Last der Unterhaltsberechnung aufgebürdet werde und weil die erforderliche „Expertise in Unterhaltsfragen beim Familiengericht vorhanden sei“. Die Zuweisung der Entscheidungszuständigkeit sollte allerdings nicht dazu führen, dass Gerichtsgebühren und Anwaltsvergütung sich ermäßigen. Die derzeitige Regelung führt aber dazu, dass sich aus der Zuweisung der Anpassungsverfahren wegen Unterhalt an das Familiengericht eine erhebliche vergütungsrechtliche Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Anpassungsverfahren ergibt, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Dies sollte korrigiert werden.

#### **2.4 Zivilrecht: Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten**

Für die Einführung einer gesonderten Gebühr für den Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten wird folgende Regelung vorgeschlagen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3107	Der Rechtsanwalt lässt den Termin durch einen Vertreter im Sinne der Nummern 3401, 3402 wahrnehmen:  Terminsgebühr .....	in Höhe der dem Vertreter zustehenden Terminsgebühr, höchstens jedoch 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 210,00 €

<sup>19</sup> VGH München, Beschl. v. 20.3.2015 – 3 ZB 14.60, BeckRS 2015, 43794.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3206	Der Rechtsanwalt lässt den Termin durch einen Vertreter im Sinne der Nummern 3401, 3402 wahrnehmen:  Terminsgebühr .....	In Höhe der dem Vertreter zustehenden Terminsgebühr, höchstens jedoch 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 210,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3214	Der Rechtsanwalt lässt den Termin durch einen Vertreter im Sinne der Nummern 3401, 3402 wahrnehmen:  Terminsgebühr .....	In Höhe der dem Vertreter zustehenden Terminsgebühr, höchstens jedoch 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 210,00 €

### Begründung:

Die Vergütung des Hauptbevollmächtigten ist im Vergleich zur Vergütung des Unterbevollmächtigten unverhältnismäßig niedrig. Während der Unterbevollmächtigte gem. Nr. 3401 VV RVG die Verfahrensgebühr in Höhe von 0,65 sowie eine Terminsgebühr gem. 3402 VV RVG in Höhe von 1,2 erhält, bekommt der Hauptbevollmächtigte derzeit für seine gesamte Tätigkeit lediglich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG in Höhe von 1,3. Dies steht in keiner Relation zum Umfang seiner Tätigkeiten, aber auch zu der von ihm getragenen Verantwortung für das Mandat. Aus diesem Grunde sollte der Hauptbevollmächtigte zumindest die Terminsgebühr in Höhe der dem Terminsvertreter zustehenden Terminsgebühr – allerdings gekappt auf maximal 0,5 bzw. bei Betragsrahmengebühren auf nach den derzeitigen Beträgen höchstens 210,00 €- erhalten. Dieser Betrag wäre entsprechend der linearen Gebührenanpassung noch anzugleichen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Hauptbevollmächtigte den deutlich überwiegenden Teil der Mandatsarbeit leistet und er auch während des Termins für telefonische Rückfragen zur Verfügung steht.

## **2.5 Sozialrecht**

### **2.5.1 Sonderanpassungsbedarf sozialrechtlicher Gebühren**

Die gesetzlichen Vergütungen des Rechtsanwalts im Sozialrecht sind traditionell so bemessen, dass sie auch weniger vermögenden Personen den Zugang zum Recht ermöglichen sollen. Die Vergütung wurde zunächst durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2004 teilweise neu geregelt, nachdem die Gebührenstruktur nahezu 50 Jahre unverändert geblieben war. Die Anpassung der anwaltlichen Vergütung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die Anpassung besonders der sozialrechtlichen Vergütung an den Tätigkeitsaufwand erschienen 2004 durch das RVG gelungen zu sein. Anlass zu dieser Annahme gaben zunächst die Schaffung eines zweiten vorgerichtlichen Verfahrensabschnittes (§ 17 Nr. 1 RVG) und die Abwendung von der Gesamtpauschalierung durch Schaffung einer zusätzlichen Terminsgebühr in gerichtlichen Verfahren.

Tatsächlich jedoch wurde nach dem RVG 2004 der Anhebungseffekt faktisch durch die Minderung der Gebühren für das zweite vorgerichtliche Verfahren (Nr. 2501 VV RVG 2004/Nr. 2401 VV RVG 2006) und für das gerichtliche Verfahren bei Vorbefassung (Nr. 3103

VV RVG) sowie durch die mit dem RVG eingeführten Kappungsgrenzen (Anm. zu Nrn. 2400, 2401 VV RVG) teilweise aufgezehrt. Das zeigt ein Vergleich der Netto-Gesamtgebühren für das vorgerichtliche und das erstinstanzliche Verfahren nach BRAGO und RVG.

Mit dem RVG 2013 wollte der Gesetzgeber sodann die 2004 unterbliebene Anpassung der Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung nachholen.<sup>20</sup> Dies ist nicht gelungen.

So liegt zwar in der Summe der insgesamt vorgerichtlich und in erster Instanz zu erbringenden Leistungen die Erhöhung durch das RVG 2013 im Bereich von ca. 25 % verglichen mit dem RVG 2004 und bei rund 30 % im Vergleich zur BRAGO 1997.<sup>21</sup> Diese Berechnung setzt jedoch voraus, dass der Auftrag für eine Vertretung in zwei vorgerichtlichen Angelegenheiten (initiales und folgendes Verwaltungsverfahren) erteilt wurde.

Im Normalfall erfolgt im Sozialrecht jedoch die Beauftragung erst im Widerspruchsverfahren. Im Rahmen einer Vergleichsberechnung ist ersichtlich, dass nach dem RVG 2004 gegenüber der BRAGO sogar eine effektive Gebührenverminderung um 14 % vorlag.<sup>22</sup> Nach fast 20 Jahren sah das RVG 2013 unter Berücksichtigung der Kappungsgrenzen und der Anrechnungsvorschriften eine allenfalls moderat zu nennende Gebührenanpassung vor, die bei durchschnittlichen Gebühren keine 10 % erreichte.<sup>23</sup>

Die Praxiskosten der Rechtsanwälte sind seit der Schaffung des RVG erheblich gestiegen. Die Anwaltschaft ist daher immer noch weit davon entfernt, dass die Vergütung der Rechtsanwälte im Sozialrecht einem Kosten deckenden Niveau entspricht.

Eine Studie des Soldan Instituts „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“<sup>24</sup>, die im Interesse der Klärung der wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte durchgeführt wurde, zeigt, dass die persönlichen Honorarumsätze von Rechtsanwälten mit dem Tätigkeitsschwerpunkt im Sozialrecht stark unterdurchschnittlich sind. 81 % der befragten Sozialrechtsanwälte erzielten einen Umsatz von *unter* 150.000 Euro – im Durchschnitt aller Rechtsanwälte erzielen 50 % einen Umsatz von 150.000 Euro. Zur Einordnung: An zweiter Stelle unterdurchschnittlicher Umsätze stehen mit 70 % die im Strafrecht schwerpunktmäßig tätigen Rechtsanwälte. Den höchsten Anteil überdurchschnittlicher Umsätze, gemessen *über* einen von insgesamt 50 % aller Rechtsanwälte jährlich erzielten persönlichen Honorarumsatz von 150.000 Euro und mehr, verzeichnen Rechtsanwälte mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaftsverwaltungsrecht (80 %), gefolgt von den Rechtsanwälten mit einem Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht (79 %).

Die Folgen für das Rechtssystem liegen auf der Hand: Auf lange Sicht wird mit einer Unterdeckung der Kosten bei im Sozialrecht tätigen Rechtsanwälten die Qualität der anwaltlichen Leistung sinken. Dies liegt nicht an ihrem Willen, fachlichen Können oder Verantwortungsbewusstsein. Die zeitlichen und damit auch letztendlich die die Qualität bestimmenden Ressourcen werden aber durch die mangelhafte Vergütung begrenzt.

---

<sup>20</sup> BT-Drs. 17/11471, S. 146 f.

<sup>21</sup> Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 2. Auflage, S. 14.

<sup>22</sup> Ebd., S. 14.

<sup>23</sup> Ebd., S. 14.

<sup>24</sup> Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate, Anwaltverlag 2016.

Deshalb ist der Gesetzgeber aufgerufen, eine angemessene Vergütung für Rechtsanwälte im Sozialrecht sicherzustellen. Dabei ist es weniger das Modell der Abrechnung mit Betragsrahmengebühren, das Kritik verdient. Der Rahmen muss nur angemessene Beträge vorsehen. Dann wird man mit dem Modell sowohl dem fiskalischen und sozialpolitischen<sup>25</sup> Wunsch nach Begrenzung der Gebühren, als auch der dringenden Notwendigkeit einer angemessenen anwaltlichen Vergütung Rechnung tragen können. Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist der richtige Weg begonnen worden; die Verbesserung der Vergütungshöhe bei den Betragsrahmengebühren ist aber immer noch bei weitem nicht ausreichend.

### 2.5.2 Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren

Für sozialrechtliche Verfahren soll die Möglichkeit der Festsetzung einer Pauschgebühr eingeführt werden. Es wird vorgeschlagen, folgenden § 42a RVG-E einzufügen:

#### *§ 42a Feststellung einer Pauschgebühr in Sozialrechtssachen*

(1) <sup>1</sup>In sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen gemäß § 3 Abs. 1 S.1 Betragsrahmengebühren entstehen, stellt das Landessozialgericht, zu dessen Bezirk das Sozialgericht des ersten Rechtszuges gehört, auf Antrag des Rechtsanwalts eine Pauschgebühr für das Verfahren fest, wenn die in Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht angemessen sind. <sup>2</sup>Die Pauschgebühr darf das Doppelte der Summe der Höchstbeträge der in der Angelegenheit anfallenden Gebühren einschließlich der in Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses geregelten Gebühren nicht übersteigen. <sup>3</sup>Für den Rechtszug, in dem das Bundessozialgericht für das Verfahren zuständig ist, ist es auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

(2) Der Auftraggeber, die Staatskasse und andere Beteiligte, wenn ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt worden sind, sind zu hören.

(3) <sup>1</sup>Der Senat des Landessozialgerichts ist mit einem Richter besetzt. <sup>2</sup>Der Richter überträgt die Sache dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

(4) Die Feststellung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren (§ 11) und für einen Rechtsstreit des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung bindend.

(5) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten für ein gesetzlich vorgeschriebenes Vorverfahren entsprechend. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die Behörde oder der Leistungsträger, vor dem das Vorverfahren geführt wird. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Zudem wird vorgeschlagen, § 48 Abs. 4 S. 2 RVG entsprechend zu ergänzen:

*Die Beiordnung erstreckt sich ferner auf die gesamte Tätigkeit im Verfahren über die Prozesskostenhilfe einschließlich der vorbereitenden Tätigkeit und auf eine Pauschgebühr nach § 42a RVG.*

Die Überschrift von Abschnitt 7 im RVG wäre noch anzupassen und um die Sozialrechtssachen zu ergänzen.

---

<sup>25</sup> BVerfGE 83, 1 (14).

Begründung:

Hintergrund dieses Vorschlages der Einführung einer Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren ist, einen Ausgleich für die Fälle zu gewähren, in denen die gesetzlichen Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Angelegenheit nicht angemessen sind. Das RVG enthält bereits zwei Regelungen zur Pauschgebühr, nämlich die §§ 42 und 51 RVG. Beide Regelungen gelten für Straf- und Bußgeldsachen sowie für bestimmte Unterbringungssachen, nicht jedoch für sozialrechtliche Angelegenheiten. Allerdings fallen gerade im Sozialrecht Fälle mit besonderem Umfang und/oder besonderer Schwierigkeit an. Dieser daraus resultierende Aufwand für Rechtsanwälte wird in einzelnen Fällen nicht von den gesetzlichen Gebühren abgedeckt.

Daher ist das bereits im RVG bestehende Instrument der Pauschgebühr auf den Bereich des Sozialrechts zu übertragen. Insofern orientiert sich die vorgeschlagene Formulierung auch an § 42 RVG. Anderenfalls drohen die vorstehend unter Ziff. 2.5.1. aufgezeigten Gefahren einer nicht mehr qualitativ ausreichenden Vertretung des Rechtsuchenden in sozialrechtlichen Angelegenheiten.

## 2.6 Strafrecht

### 2.6.1 Gebühr für die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren

BRAK und DAV regen an, für die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren einen eigenen Gebührentatbestand zu schaffen.

Begründung:

Die Vergütung des Wahlverteidigers für das Zwischenverfahren wird derzeit von der Vergütung im vorbereitenden Verfahren bzw. im gerichtlichen Verfahren abgegolten. Im Hinblick auf die Tätigkeit im Zwischenverfahren gestaltet sich in der Praxis die konkrete Zuordnung der einzelnen Gebühren zu dem jeweiligen Verfahrensabschnitt äußerst schwierig. Daher ist eine Korrelation zwischen Straf- und Gebührenrecht durch die Einführung eines eigenen Gebührentatbestandes für die Tätigkeit im Zwischenverfahren zu schaffen.

### 2.6.2 Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV RVG: Anm. Satz 2

Die vorgerichtliche Terminsgebühr soll in Abänderung der Anmerkung zu Nr. 4102 VV RVG für jeden Termin und nicht für drei Termine anfallen. Anmerkung Satz 2 zu Nr. 4102 VV RVG soll dementsprechend wie folgt geändert werden:

*„Die Gebühr entsteht im vorbereitenden Verfahren und in jedem Rechtszug für die Teilnahme an ~~jeweils bis zu drei Terminen einmal~~ jedem Termin.“*

Begründung:

Die Anmerkung zur Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV RVG sieht vor, dass bis zu drei Termine durch eine Terminsgebühr entgolten werden. Dies geht auf seinerzeitige Überlegungen zurück, ein dialogisches Vorverfahren im Strafrecht zu schaffen. Das hätte eine Vielzahl von Terminen bewirkt. Die Anzahl der sich tatsächlich ergebenden Termine war nicht kalkulierbar. Durch die Zusammenfassung mehrerer Termine zu einer Gebühr sollte

eine explosionsartige Vermehrung von Gebühren verhindert werden. Nachdem das dialogische Vorverfahren der Diskontinuität anheimgefallen ist, besteht kein Erfordernis mehr für die Beschränkung der Vergütung von drei Terminen auf eine Gebühr.

Die Häufigkeit des Anfalls der Gebühr erfordert auch keine Beschränkung. Nach der Erfahrung fällt in der Mehrzahl der strafrechtlichen Mandate keine Termingebühr im Vorverfahren an. Soweit eine Gebühr anfällt, handelt es sich in fast allen Fällen um nur einen abzurechnenden Termin. Eine merkliche Belastung der Staatskasse (im Fall der Erstattungspflicht) durch den Wegfall der Beschränkung der Vergütung auf nur eine Gebühr bei bis zu drei Terminen besteht daher nicht.

Andererseits ist die Termingebühr im Vorverfahren so bemessen, dass sie schon für nur einen Termin keine angemessene Vergütung darstellt. Mit der Gebühr ist in der Regel eine Reise zum Terminsort verbunden.

### 2.6.3 Grundgebühr in der Strafvollstreckung

Es wird vorgeschlagen, eine neue Nr. 4200 VV RVG einzuführen. Die weiteren Nummern der Nrn. 4200 ff. VV RVG in der derzeitigen Fassung rücken jeweils um eine Nummer auf.

4200	Grundgebühr	In Höhe der Gebühr Nr. 4100
	(1) Die Gebühr entsteht neben der Verfahrensgebühr für die erste einmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt.	
	(2) Die Gebühr Nr. 4100 VV ist anzurechnen.	

#### Begründung:

Mit dieser gesonderten Grundgebühr wäre gewährleistet, dass der Verteidiger in der Strafvollstreckung eine Grundgebühr erhält.

Mit der Anrechnungsregelung würde der Anwendungsbereich dahingehend eingeschränkt, dass der Verteidiger, der bereits in der Hauptsache tätig war, die Grundgebühr nicht erhält. Damit würden also diejenigen Verteidiger die Grundgebühr erhalten, die sich erstmals in den Fall einarbeiten müssen.

Infolge der Anrechnungsregelung wäre auch der Fall geregelt, dass zwischen Strafverfahren und Strafvollstreckung ein langer Zeitraum liegt, da dann hier der Anrechnungsausschluss nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG greifen würde.

## 2.7 PKH/VKH

### 2.7.1 fehlender Versorgungsausgleich, § 48 Abs. 3 RVG

BRAK und DAV regen an, in § 48 Abs. 3 RVG auch den Versorgungsausgleich mit aufzunehmen.

Begründung:

In § 48 Abs. 3 RVG ist der Versorgungsausgleich nicht aufgeführt. Grund hierfür dürfte sein, dass für die Folgesache Versorgungsausgleich nach § 149 FamFG bereits kraft Gesetzes die Beiordnung des Anwalts gilt. Das gilt aber wohl nur für anhängige Verfahren.

Eine Lücke ergibt sich aber dort, wo der Versorgungsausgleich nicht anhängig ist, etwa bei ausländischen Anwartschaften oder Anwartschaften, die an sich dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten blieben. Hier würde die Erstreckung bei einer Einigung nicht greifen.

Da sämtliche Folgesachen in § 48 Abs. 3 RVG aufgelistet sind, erscheint es nicht angemessen, den Versorgungsausgleich auszunehmen.

### 2.7.2 Anhebung der Kappungsgrenze, § 49 RVG

Die Kappungsgrenze in § 49 RVG sollte auf 50.000 € angehoben werden. In der Konsequenz sind zwischen den Beträgen 30.000 € und 50.000 € neue Streitwertstufen einzufügen, so dass sich nach den derzeitigen Beträgen folgende Auflistung ergäbe, die im Rahmen einer linearen Gebührenanpassung durch die anstehende Kostenrechtsnovelle ebenfalls noch anzupassen wäre:

alt 30.000 bis 35.000 Euro	unverändert 447 Euro
neu 35.000 bis 40.000 Euro	+ 35 Euro = 482 Euro
neu 40.000 bis 45.000 Euro	+ 35 Euro = 517 Euro
neu 45.000 bis 50.000 Euro	+ 35 Euro = 552 Euro
neu über 50.000 Euro	+ 45 Euro = 597 Euro

Begründung:

Die letzte Anhebung der Kappungsgrenze erfolgte mit der Umstellung von DM auf EURO zum 01.01.2002 von 50.000 DM auf 30.000 €<sup>26</sup> Dabei wurde jedoch lediglich der Gegenstandswert, bei dem die Kappung erfolgte, nach oben angepasst. Eine Erhöhung der höchstmöglichen Gebühr war damit hingegen nicht verbunden. Die Gebühr bei einem Wert von über 50.000 DM wurde mit Ausnahme der Umrechnung in Euro unverändert auch für die neue Kappungsgrenze über 30.000 € übernommen. Damit erfolgte die letzte reale Anhebung der Kappungsgrenze vor über 30 Jahren zum 01.01.1987.<sup>27</sup> Die jetzige Anhebung dient der Anpassung an die Inflationsentwicklung.

### 2.7.3 Verzinsung für verspätet ausgezahlte/festgesetzte PKH- und VKH-Anwaltsvergütung, § 55 Abs. 5 Satz 1 RVG

Verspätet ausgezahlte bzw. weitere festgesetzte PKH- und VKH-Anwaltsvergütung sollte zukünftig verzinst werden. DAV und BRAK regen daher an, § 55 Abs. 5 Satz 1 RVG wie folgt neu zu fassen:

*„§ 104 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO gilt entsprechend.“*

<sup>26</sup> Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG) v. 27.04.2001, BGBl. Teil I, 751.

<sup>27</sup> Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen v. 09.12.1986, BGBl. I, 2326.

Begründung:

Aus der anwaltlichen Praxis wird häufig eine unverhältnismäßig verspätete Auszahlung bzw. Festsetzung der PKH- bzw. der VKH-Vergütung moniert. Durch die Verzinsung ginge dies jedenfalls nicht mehr zu Lasten des Rechtsanwalts. Außerdem bliebe diese Forderung für die Länder kostenneutral, wenn die Vergütung zeitnah ausgezahlt bzw. festgesetzt würde. Mit der vorgeschlagenen Regelung findet eine Gleichstellung mit der Regelung zur Verzinsung des Kostenerstattungsanspruches zwischen den Parteien statt.

**2.8 Auslagentatbestände****2.8.1 Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG**

BRAK und DAV schlagen vor, die Obergrenze für die Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG von derzeit 20 € auf 30 € anzuheben.

Begründung:

In Anbetracht der erheblichen Portoerhöhungen für Briefe in den vergangenen Jahren von 0,55 € für einen einfachen Brief im Jahr 2010 auf 0,70 € seit dem 01.01.2016 um fast 30% ist die Obergrenze bei der Post- und Telekommunikationspauschale auf 30 € anzuheben.

**2.8.2 Fahrtkostenpauschale nach Nr. 7003 VV RVG**

DAV und BRAK regen zudem an, die Kilometerpauschale in Nr. 7003 VV RVG von 0,30 Euro auf 0,42 Euro zu erhöhen.

Begründung:

Die Erhöhung der Kilometerpauschale trägt den seit dem 01.07.2004 eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen Rechnung. Die Anhebung entspricht der Reiseentschädigung in anderen freien Berufen, wie beispielsweise bei den Zahnärzten oder Hebammen. Die tatsächlichen Kosten für die Unterhaltung eines Fahrzeuges pro Kilometer sind seit der letzten, äußerst moderaten Anhebung 2004 erheblich gestiegen. Aus den veröffentlichten Autokostenberechnungen z.B. des ADAC ergibt sich, dass die Betriebskosten in der normalen Mittel- bzw. Kompaktklasse inzwischen durchweg erheblich über dem genannten Betrag liegen.

Laut Anmerkung zu Nr. 7003 VV RVG sollen mit der Kilometerpauschale Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kfz abgegolten werden. Die Schere zwischen den nach der Kilometerpauschale erstatteten und den tatsächlich anfallenden Kosten ist daher noch immer viel zu groß. Hier muss eine Annäherung an die tatsächlichen Kosten durch eine gesetzliche Anhebung der Kilometerpauschale nach Nr. 7003 VV RVG erfolgen.

Darüber hinaus werden durch die zahlreichen Gerichtsschließungen die Anfahrtswege immer länger. Um den Zugang zum Recht und die Vertretung vor Gericht durch einen Rechtsanwalt auch in der Fläche weiterhin zu gewähren, ist es auch deshalb erforderlich, die Kilometerpauschale an die tatsächlichen Kosten anzupassen.

### 2.8.3 Tage- und Abwesenheitsgelder nach Nr. 7005 VV RVG

Ferner sollten die Tage- und Abwesenheitsgelder in Nr. 7005 VV RVG von 25, 40 und 70 Euro auf 30, 50 und 80 Euro angehoben werden.

#### Begründung:

Die Erhöhung der Tage- und Abwesenheitsgelder trägt ebenso den seit dem 01.08.2013 eingetretenen Kostensteigerungen Rechnung.

## 3. Klarstellungen

### 3.1 Klarstellungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

#### 3.1.1 Wegfall von § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG a.F.: Klarstellung in § 17 RVG

Die Formulierung in § 17 S. 1 Nr. 1 RVG sollte lauten:

*„jedes einzelne behördliche, verwaltungsrechtliche und gerichtliche Verfahren sowie das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug“*

#### Begründung:

Der Wegfall von § 15 Abs. 2 S. 2 RVG a.F. führt dazu, dass die Rechtsprechung zunehmend verschiedene Verfahren als nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit annimmt.

Durch alle Gerichtsbarkeiten hinweg wird diskutiert, ob mehrere gerichtliche Verfahren oder mehrere behördliche Verfahren, die bei den Behörden und bei den Gerichten unter gesonderten Aktenzeichen geführt werden, für den Rechtsanwalt gebührenrechtlich eine Angelegenheit darstellen können. So wird bei der Anfechtung mehrerer Bescheide sowohl in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten als auch in sozialrechtlichen Verfahren, z.B. bei einer Bedarfsgemeinschaft, nur eine Angelegenheit vergütet.

Der Rechtsanwalt muss in den gesonderten Verfahren gesondert tätig werden. Es muss zu jedem Aktenzeichen gesondert geschrieben und in jeder Sache müssen die Fristen überwacht werden etc. Gegebenenfalls sind gesonderte Termine wahrzunehmen. Auch wenn es inhaltlich um vergleichbare Dinge geht, bestimmt der äußere Verlauf des Verfahrens auch die anwaltliche Tätigkeit.

Abgesehen davon wird hier in der Praxis eine Ungleichbehandlung betrieben. Die Gerichte erheben zwar bei mehreren Verfahren die Gerichtsgebühren gesondert, verweigern aber den Rechtsanwälten die gesonderte Abrechnung.

Das Problem taucht – wie bereits ausgeführt – in allen Gerichtsbarkeiten auf, insbesondere in Verwaltungssachen, wenn gleichlautende Bescheide in verschiedenen behördlichen

Verfahren ergehen und gesondert angefochten werden,<sup>28</sup> aber auch in Sozialrechtssachen.<sup>29</sup> Auch in Zivilsachen wird das Problem diskutiert.

Daher sollte der Grundsatz klargestellt werden: ein Verfahren = eine Angelegenheit, mehrere Verfahren = mehrere Angelegenheiten.

Auswüchsen und Unbilligkeiten kann ohne weiteres entgegengesteuert werden. Soweit die Behörde von sich aus mehrere Verfahren betreibt, liegt es in ihrer Hand, die Verfahren zu verbinden oder von vorneherein nur ein einziges Verfahren einzuleiten.<sup>30</sup>

Leitet der Rechtsanwalt verschiedene Verfahren ein, so liegt darin u.U. ein Verstoß gegen die Pflicht, die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit möglichst gering zu halten, so dass dem Vergütungsanspruch Schadenersatzansprüche entgegenstehen, die diesen wieder zu Fall bringen. Auch die Kostenerstattung ist dann beschränkt.<sup>31</sup> Gleiches ist im Rahmen der PKH und VKH bereits anerkannt. So wird die Aufspaltung in verschiedene Verfahren als mutwillig angesehen mit der Folge, dass hierfür keine PKH oder VKH zu bewilligen ist.

Der Gesetzgeber bezweckte mit dem Wegfall des § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG a.F. durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz keine inhaltliche Änderung des Grundsatzes, dass jedes gerichtliche Verfahren eine eigene Angelegenheit sei. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Die Vorschrift kann wegen der vorgeschlagenen Änderung zur Einfügung einer neuen Nummer 1 in § 17 RVG (Nummer 8) aufgehoben werden. Darin soll künftig bestimmt werden, dass jeder Rechtszug eines gerichtlichen Verfahrens gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit bildet. Dies soll jedoch nichts daran ändern, dass mehrere parallele Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall jeweils gesonderte Angelegenheiten bilden.“<sup>32</sup>

Mit der Änderung wird klargestellt, dass jedes gerichtliche Verfahren auch weiterhin eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit darstellt. Gleiches sollte auch für behördliche Verfahren erfolgen.

### 3.1.2 Anrechnung mehrerer Gebühren: Ergänzung des § 15a RVG

§ 15a Abs. 1 RVG wird um folgende S. 2 bis 4 ergänzt:

*„<sup>2</sup>Sind mehrere Gebühren auf eine andere Gebühr anzurechnen, so wird jede Gebühr angerechnet. <sup>3</sup>Bei Wertgebühren ist jedoch nicht mehr anzurechnen als eine Gebühr aus dem Gesamtbetrag der Einzelwerte nach dem höchsten anzurechnenden Gebührensatz. <sup>4</sup>Bei Betragsrahmengebühren ist nicht mehr anzurechnen als eine Gebühr aus dem Höchstbetrag der höchsten anzurechnenden Gebühr, im Falle der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 nicht mehr als 175 Euro.“*

<sup>28</sup> BVerwG, Urt. v. 09.05.2000 – 11 C 1/99, NJW 200, 2289; OVG Münster, Beschl. v. 12.07.2005 – 15 E 424/05, NVwZ-RR 2006, 437; OVG Münster, Beschl. v. 15.08.2011 – 2 S 772/11, BeckRS 2011, 53520; Bayerischer VGH, Beschl. v. 14.04.2009 – 20 C 09.733.

<sup>29</sup> Zuletzt LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.12.2017 – L 25 AS 1337/17; SG Cottbus, Urt. v. 17.03.2014 – S 32 AS 436/13; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.11.2014 – L 18 AS 2523/14 WA; SG Duisburg, Urt. v. 24.06.2015 – S 33 AL 620/14.

<sup>30</sup> LG Bonn, Beschl. v. 30.03.2016 – 27 Qs 12/16, AGS 2016, 274 = JurBüro 2016, 473 = RVGreport 2016, 255.

<sup>31</sup> BGH, Beschl. v. 20.05.2014 – VI ZB 9/13, AGS 2014, 300 = MDR 2014, 864 = NJW 2014, 2285.

<sup>32</sup> BT-Drs. 17/11471 (neu), S. 267.

Begründung:

Der BGH hat eine Entscheidung zur Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren auf eine einheitliche Verfahrensgebühr getroffen, die stark kritisiert worden ist.<sup>33</sup>

Der BGH ist der Auffassung, dass dann, wenn mehrere Geschäftstätigkeiten in ein einheitliches Verfahren münden, sämtliche Geschäftsgebühren anzurechnen sind. Hinzunehmen sei, dass damit weniger als  $(1,3 - 0,75 =) 0,55$  von der Verfahrensgebühr übrig bleiben.

Der BGH ist sogar der Auffassung, dass die Vielzahl der Anrechnungen zum völligen Erlöschen der Verfahrensgebühr führen könne. Anders entschieden hatte zuvor das OLG Koblenz.<sup>34</sup> Auch das OVG Nordrhein-Westfalen hat nach der Entscheidung des BGH anders entschieden.<sup>35</sup>

Es wird daher angeregt, in § 15a Abs.1 RVG eine Ergänzung einzuführen, die eine Begrenzung der Anrechnung regelt.

Da sich das Problem nicht nur bei der Anrechnung der Geschäftsgebühr stellt, sondern auch bei Anrechnung anderer Gebühren stellen kann, sollte die Regelung in der allgemeinen Anrechnungsvorschrift des § 15a RVG angesiedelt werden.

Die vom BGH vertretene Anrechnungsmethode führt für den Anwalt zu erheblichen Nachteilen. Dies gilt insbesondere in Familiensachen, in denen der Anwalt außergerichtlich gesondert tätig war, später im Scheidungsverbundverfahren diese Familiensachen aber zwingend als Folgesachen in einer Angelegenheit zu führen sind (§ 16 Nr. 4 RVG).<sup>36</sup>

Ausgehend von der derzeitigen Gesetzeslage dürfte die Rechtsprechung des BGH jedenfalls nicht zu beanstanden sein, da eine gesetzliche Regelung dieser Frage fehlt.

Die vorgeschlagene Änderung würde dazu führen, dass im Falle einer Anrechnung mehrerer Gebühren auf eine nachfolgende Gebühr so gerechnet wird, als sei vorgerichtlich bereits die anzurechnende Gebühr aus den gesamten Gegenständen entstanden.

### 3.1.3 **Erstreckung der PKH bei Mehrvergleich: Klarstellung in § 48 RVG**

§ 48 RVG wird wie folgt ergänzt:

*„Wird in einem gerichtlichen Verfahren die Prozesskostenhilfe im Fall des Abschlusses eines Vertrages i.S.d. Nr. 1000 über weitergehende Gegenstände bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt, so erstreckt sich die Beiordnung oder Bestellung auf sämtliche mit der Herbeiführung dieser Einigung erforderlichen Tätigkeiten.“*

<sup>33</sup> BGH, Beschl. v. 28.02.2017 – I ZB 55/16, AnwBl 2017, 558 = NJW 2017, 1821 = BRAK-Mitt 2017, 133.

<sup>34</sup> OLG Koblenz, Beschl. v. 24.09.2008 – 14 W 590/08, AGS 2009, 167 = JurBüro 2009, 304 = NJW-Spezial 2009, 252.

<sup>35</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.07. 2017 – 19 E 614/16, NJW-Spezial 2017, 540.

<sup>36</sup> siehe hierzu N. Schneider, NZFam 2017, 339.

**Begründung:**

Durch die Einführung des § 48 Abs. 3 RVG sollte klargestellt werden, dass im Falle eines Vergleiches auch über nicht anhängige Gegenstände alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren zu erstatten sind. Damit soll ein dauerhafter Meinungsstreit in der Rechtsprechung beendet werden. Außerhalb der in § 48 Abs. 3 RVG genannten Ehesachen bestehen die Unsicherheiten unverändert fort. So wird bei einer Erstreckung der PKH teilweise nur die Einigungsgebühr aus der Staatskasse erstattet, teilweise aber auch alle durch die Einigung und den Abschluss des Vertrags entstehenden Gebühren, also auch die Differenzverfahrens- und die Differenzterminsgebühr. Im Hinblick auf die Streitigkeiten in der Praxis soll die Regelung der Klarstellung dienen, dass bei einer Erstreckung der PKH durch das Gericht auf den Vergleich in sämtlichen Verfahren alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren zu erstatten sind. Die Streitigkeiten in der Vergütungsfestsetzung führen zu einer erheblichen zeitlichen – und damit auch kostenmäßigen – Mehrbelastung aller Beteiligten und einer Verzögerung der Verfahren. Es liegen zudem keine sachlichen Gründe vor, diese Verfahren anders als die Ehesachen zu bewerten. Eine Missbrauchsgefahr ist ausgeschlossen, da es zunächst der Entscheidung des Gerichts obliegt, ob dem Grunde nach PKH bewilligt wird. Eine solche Klarstellung dient im Ergebnis auch der Entlastung der Gerichte sowie der Staatskasse durch Wegfall weiterer gesonderter Verfahren, für die in der Regel auch PKH zu bewilligen wäre. Die Durchführung eines zusätzlichen Verfahrens über Gegenstände, die andernfalls mitverglichen worden wären, löst höhere Gebühren aus als die Mitregelung in einem laufenden Verfahren.

Durch die Klarstellung wird den Gerichten zudem zusätzliche Arbeit erspart, da die normale PKH-Bewilligung ausreicht und keine zusätzlichen Anträge zwecks Erstreckung der PKH auf bestimmte Gebühren mehr erforderlich sind. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen die Anwälte einen gesonderten Erstreckungsantrag auf Differenzverfahrens- und Differenzterminsgebühr stellen.<sup>37</sup> Die Gerichte erstrecken dann die Bewilligung auf die weiteren Gebühren, so dass letztlich das Ergebnis des § 48 Abs. 3 RVG erreicht wird, allerdings von allen Beteiligten, insbesondere dem Gericht, zusätzlichen Aufwand erfordert, der durch die Klarstellung vermieden würde.

**3.2 Klarstellungen im Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 2 RVG)****3.2.1 Klarstellung zu § 34 RVG in Vorbem. 1 VV RVG:**

BRAK und DAV regen an, Vorbemerkung 1 VV RVG wie folgt zu ändern:

*„Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren sowie in den Fällen des § 34 RVG.“*

**Begründung:**

Seitdem die Beratung nicht mehr im Vergütungsverzeichnis, sondern in § 34 RVG geregelt ist, wird unter Bezugnahme auf den derzeitigen Wortlaut der Vorbemerkung vereinzelt vertreten, dass die Einigungsgebühr im Zusammenhang mit einer Beratung nicht anfallen könne. Eine Änderung der zuvor geltenden Rechtslage war durch den Gesetzgeber jedoch nicht bezweckt. Dies ergibt sich auch daraus, dass in der Anm. Abs. 1 S. 4 zu Nr. 1005 VV RVG, die erst mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz neu eingeführt wurde, die

<sup>37</sup> OLG Celle, Beschl. v. 26. 2. 2015 – 10 WF 28/15, AGS 2015, 236.

Höhe der Gebühr bei einer Beratung nach § 34 RVG geregelt ist. Diese Vorschrift wäre obsolet, wenn die Gebühr dem Grunde nach gar nicht erst anfallen könnte.

### 3.2.2 Einigungs- und Erledigungsgebühr nach Nr. 2508 VV RVG

In der Anmerkung zu Nr. 2508 VV RVG sollte klarstellend folgender weiterer Absatz eingefügt werden:

*„Die Einigungsgebühr entsteht auch bei einer Teileinigung, sofern diese einen nicht ganz unerheblichen Teil der Angelegenheit betrifft.“*

#### Begründung:

Nach dem Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 10.05.2016<sup>38</sup> genügt für das Entstehen der Einigungsgebühr nach Nr. 2508 VV RVG bereits eine Teileinigung, wobei die Einigung aber einen nicht ganz unerheblichen Teil der Angelegenheit betreffen muss. Die Klarstellung, dass auch bei einer Teileinigung im Rahmen der Beratungshilfe die Einigungsgebühr anfällt, entspricht auch der Anm. Abs. 2 zu Nr. 1006 VV RVG.

### 3.2.3 Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG

DAV und BRAK schlagen vor, Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG wie folgt zu fassen:

*„2. die Mitwirkung an Besprechungen, mit oder ohne Einbeziehung des Gerichts, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind; ...“*

#### Begründung:

Die Änderung der Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG hat dazu geführt, dass einige Gerichte den Umkehrschluss ziehen, dass bei Gesprächen „übers Eck“ unter Beteiligung des Gerichts anders als nach bisheriger Auffassung keine Terminsgebühr mehr anfällt.

So entsteht beispielsweise nach dem Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen<sup>39</sup> eine Terminsgebühr nicht bei Besprechungen des Prozessbevollmächtigten mit dem Richter außerhalb eines anberaumten Gerichtstermins. Dies gilt insbesondere für Telefonate nur einer Prozesspartei mit dem Berichterstatter. Das FG Baden-Württemberg<sup>40</sup> ebenso wie das OVG Bremen<sup>41</sup> entschieden, dass Besprechungen mit dem Richter außerhalb anberaumter Gerichtstermine keine Terminsgebühr nach Teil 3 Vorbem. 3 VV RVG in der Fassung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes entstehen lassen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 Nr. 2 VV RVG unabhängig davon anfällt, ob die Prozessbevollmächtigten direkt miteinander gesprochen haben oder nur jeweils mit dem Richter, der sozusagen dazwischengeschaltet ist.

<sup>38</sup> OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 10.05.2016 – 20 W 140/5, NJW 2016, 3572.

<sup>39</sup> LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.06.2009 – L 19 B 281/09 AS, BeckRS 2010, 65089.

<sup>40</sup> FG Baden-Württemberg, Beschl. v. 10.06.2014 – 8 KO 2155/14, BeckRS 2015, 94188.

<sup>41</sup> OVG Bremen, Beschl. v. 24.04.2015 – 1 S 250/14, NJW 2015, 2602.

Entscheidend sind Sinn und Zweck der Gebühr, eine Justizressourcen schonende Verfahrensbeendigung zu fördern und zu honorieren. Diesem Ziel dient auch ein Gespräch eines Prozessbevollmächtigten mit dem Gericht außerhalb eines gerichtlich anberaumten Termins und sollte deshalb mit der Terminsgebühr honoriert werden.

### 3.2.4 **Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG: Klarstellung in Anm. Abs. 1 Nr. 1 und 2**

DAV und BRAK regen an, die Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG im Sinne einer gesetzlichen Klarstellung wie folgt zu ändern:

*„1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten gemäß § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird oder Parteien oder Beteiligte einen schriftlichen Vergleich schließen,“*

und die Anmerkung Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

*„2. nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und einer der Beteiligten eine mündliche Verhandlung beantragen kann oder ...“*

#### Begründung zu Anm. Abs. 1 Nr. 1:

In der Rechtsprechung wird zum Teil für die Fälle, in denen die Parteien einen Vergleich abschließen, der Anfall einer fiktiven Terminsgebühr nach Nr. 3104 Satz 1 Nr. 1 VV RVG verneint.<sup>42</sup> Als Begründung wird aufgeführt, dass ein schriftlicher Vergleich i. S. d. Anm. zu Nr. 3104 Satz 1 Nr. 1 2. Alt. VV RVG nur ein gerichtlicher Vergleich nach § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 6 ZPO und ab dem 25.10.2013 nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG sei.

Was schriftlich ist, ergibt sich aus § 126 BGB. Was ein Vergleich ist, ergibt sich aus § 779 BGB. Während die Zivilgerichtsbarkeit privatschriftliche Vergleiche ausreichen lässt,<sup>43</sup> wird dies in der Sozialgerichtsbarkeit mit nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt;<sup>44</sup> ebenso zwischenzeitlich auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.<sup>45</sup> Zutreffend haben lediglich das SG Neuruppin<sup>46</sup> und das SG Dessau-Roßlau<sup>47</sup> entschieden.

Diese Rechtsprechung ist rechtlich nicht vertretbar und willkürlich. Bereits der BGH<sup>48</sup> hat im Jahr 2005 entschieden, dass auch ein gem. § 278 Abs. 6 ZPO durch das Gericht festgestellter Vergleich die fiktive Terminsgebühr entstehen lässt. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Daher ist mit der Änderung gesetzlich klarzustellen, dass die

<sup>42</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 20.07.2015 – L 7/14 AS 64/14 B; BayLSG, Beschl. v. 22.05.2015 – L 15 SF 115/14 E; LSG NRW, Beschl. v. 11.03.2015 – L 9 AL 277/14 B.

<sup>43</sup> OLG Köln, Beschl. v. 06.04.2016 – I-17 W 67/16, AGS 2016, 391 = RVGreport 2016, 259 = NJW-Spezial 2016, 540; LAG Hamburg, Beschl. v. 16.08.2010 – 4 Ta 16/10, RVGprof. 2010, 192 = RVGreport 2011, 110.

<sup>44</sup> Sächs. LSG, Beschl. v. 19.05.2017 – L 8 R 682/15 B KO; LSG NRW, Beschl. v. 11.03.2015 – L 9 AL 277/14 B; BayLSG, Beschl. v. 22.05.2015 – L 15 SF 115/14 E sowie Beschl. v. 29.11.2016 – L 15 SF 97/16 E und Beschl. v. 16.12.2016 – L 15 SF 63/15; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 20.07.2015 – L 7/14 AS 64/14 B sowie Beschl. v. 20.07.2015 – L 7/14 AS 64/14 B; SG Osnabrück, Beschl. v. 05.12.2016 – S 40 SF 1/16 E.

<sup>45</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.11.2017 – OVG 6 K 72.17 (hier zu § 106 S. 2 VwGO).

<sup>46</sup> SG Neuruppin, Beschl. v. 16.09.2016 – S 31 SF 56/16 E.

<sup>47</sup> SG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 15.3.2017 – S 1 R 535/13, AGS 2017, 220.

<sup>48</sup> BGH, Beschl. v. 27.10.2005 – III ZB 42/05.

Terminsgebühr nach Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3104 VV RVG in den dort genannten Verfahren unabhängig davon anfällt, ob der schriftliche Vergleich vor Gericht oder außergerichtlich geschlossen wurde. Dabei sollte auch in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Formulierung geändert wird, um klarzustellen, dass auch ein privatschriftlicher Vergleich ausreicht.

Sinn und Zweck der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG ist die Entlastung der Gerichte. Wenn die Parteien einen schriftlichen Vergleich schließen und damit eine Entscheidung des Gerichts entbehrlich machen, sollen die mitwirkenden Anwälte eine Terminalsgebühr erhalten.

Die derzeit geltende Rechtsprechung konterkariert diesen Zweck, indem sie die Parteien und Anwälte zwingt, einen schriftlichen Vergleich vor Gericht abzuschließen und damit dem Gericht letztlich wieder Mehrarbeit zu verursachen. Die „Belohnung“ der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG muss aber erst recht eintreten, wenn die Parteien dem Gericht auch noch die Protokollierung ersparen.

#### Begründung zu Anm. Abs. 1 Nr. 2:

Vor der Änderung durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz entstand nach Abs. 1 Nr. 2 der Anm. zu 3104 VV RVG a. F. die fiktive Terminalsgebühr, wenn nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wurde. Mit der Zielsetzung, die Entstehung der fiktiven Terminalsgebühr konsequent auf die Fälle zu beschränken, in denen der Rechtsanwalt durch sein Prozessverhalten eine mündliche Verhandlung erzwingen kann, wurde durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz Abs. 1 Nr. 2 der Anm. 3104 VV RVG durch die Wendung „und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann“ ergänzt. Dabei ließ sich der Gesetzgeber von den Erwägungen leiten, dass im Falle des Gerichtsbescheids sowohl im Verfahren nach der VwGO als auch im Verfahren nach dem SGG es alleine in der Entscheidungsbefugnis des Gerichts liege, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu beenden. Die Beteiligten könnten in beiden Verfahren nur dann eine mündliche Verhandlung beantragen, wenn gegen den Gerichtsbescheid kein Rechtsmittel gegeben ist. Das Entstehen der Terminalsgebühr, ohne dass ein Termin stattgefunden habe, solle daher auf diese Fälle beschränkt werden.<sup>49</sup>

Dabei wurde jedoch vom Gesetzgeber nicht ausreichend bedacht, dass bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach der VwGO Konstellationen zu unterscheiden sind, in denen entweder beide Parteien mündliche Verhandlung beantragen können oder nur eine Partei. So können nach § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beide Parteien bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid mündliche Verhandlung beantragen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 VwGO jedoch nur diejenige Partei, die im Verfahren unterlegen ist.

Der Anwendungsbereich von § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist nur sehr begrenzt. Anwendungsprobleme in der Praxis haben sich daher insbesondere in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ergeben, nämlich dann, wenn eine Partei durch Gerichtsbescheid vollständig obsiegt hat. In diesen Fällen hat nämlich die unterlegene Partei die Möglichkeit, nach § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO entweder die Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung zu beantragen. In diesen Fällen war problematisch, ob auch dem Prozessvertreter der durch Gerichtsbescheid obsiegenden Partei eine fiktive Terminalsgebühr

---

<sup>49</sup> BT-Drs. 17/11471 (neu), S. 275.

zusteht, da im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung zum Gerichtsbescheid auch die Möglichkeit des Antrags auf mündliche Verhandlung erwähnt ist. Die Rechtsprechung hat derartige Ansprüche vielfach mit nicht überzeugenden Begründungen abgelehnt. Dabei wird die Auffassung vertreten, Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3104 VV RVG erfasse nur den Fall des § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, nicht aber den Fall des § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO.<sup>50</sup>

Auch wird in der Rechtsprechung argumentiert, der Rechtsanwalt könne die fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3104 VV RVG nur dann verlangen, wenn seine Partei durch den Gerichtsbescheid beschwert sei. Anderenfalls könne seine Partei mangels Beschwer keinen zulässigen Antrag stellen, so dass für ihn die fiktive Terminsgebühr ausscheide.<sup>51</sup> Dies ist unzutreffend. Der Gesetzgeber hat mit dem 2. KostRMoG die Terminsgebühr auf die Fälle beschränken wollen, in denen eine mündliche Verhandlung erzwungen werden kann. Dabei wollte der Gesetzgeber nicht darauf abstellen, welche Partei den Antrag stellen kann. Er wollte nur generell darauf abstellen, dass mündliche Verhandlung beantragt werden kann.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll bestimmt werden, dass auch in den Fällen, in denen nur eine der am Verfahren beteiligten Parteien Antrag auf mündliche Verhandlung stellen kann, die fiktive Terminsgebühr für alle Prozessvertreter der Parteien anfällt. Denn auch in diesen Konstellationen ist eine Steuerungsfunktion notwendig. Auch erscheint es nicht angemessen, dass im selben gerichtlichen Verfahren für den Prozessvertreter der durch Gerichtsbescheid unterlegenen Partei eine fiktive Terminsgebühr entsteht (weil er mündliche Verhandlung beantragen könnte), jedoch für den Prozessvertreter der obsiegenden Partei nicht.

### 3.2.5 **Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG: Klarstellung in Anm. Nr. 1 und 2**

DAV und BRAK regen an, Nr. 3106 VV RVG im Sinne einer gesetzlichen Klarstellung wie folgt zu ändern:

*„1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wird oder Beteiligte einen schriftlichen Vergleich schließen,*

*2. nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und einer der Beteiligten eine mündliche Verhandlung beantragen kann oder...“*

#### Begründung zu Anm. Nr. 1:

Auf die Ausführungen zu Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG wird Bezug genommen. Die Problematik, dass in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zum Teil außergerichtlich geschlossene Vergleiche nicht als ausreichend für den Anfall der fiktiven Terminsgebühr angesehen werden, stellt sich auch in Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen.

---

<sup>50</sup> VG Regensburg, Beschl. v. 27.06.2016 – RO 9 M 16.929, VG Potsdam, Beschl. v. 31.01.2017 – VG 11 KE 3/17, BeckRS 2017, 104734.

<sup>51</sup> VG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 13.11.2015 – 12 A 30/15 sowie Beschl. v. 28.10.2016 – 9 A 55/16, AGS 2017, 73 = BeckRS 2017, 116276; VG Potsdam, Beschl. v. 31.01.2017 – VG 11 KE 3/17, BeckRS 2017, 104734.

Begründung zu Anm. Nr. 2:

In Anm. Nr. 2 soll klargestellt werden, dass bei Entscheidung durch Gerichtsbescheid die Terminsgebühr immer dann anfällt, wenn einer der Beteiligten den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen kann. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nr. 3104 VV RVG verwiesen. Diese Klarstellung beseitigt den derzeitigen Meinungsstreit in der Rechtsprechung.

### 3.2.6 Vergütung für Zeugenbeistandsleistung

DAV und BRAK halten es für erforderlich, eine Vergütungsregelung für die Zeugenbeistandsleistung eines Rechtsanwalts, der nach § 68b StPO beigeordnet ist, in das RVG aufzunehmen. Insofern wird vorgeschlagen, folgenden neuen Absatz 7 in § 48 RVG einzufügen:

*„(7) Wird der Rechtsanwalt als Zeugenbeistand beigeordnet, so erstreckt sich die Beordnung auf alle vorbereitenden und nachsorgenden Tätigkeiten.“*

Begründung:

Der Zeugenbeistand wird durch den Zeugen regelmäßig für einen Inbegriff von Tätigkeiten beauftragt: von der Erstberatung über die Ermittlung der Vernehmungsinhalte, ggf. die Akteneinsicht beim Opferzeugen, die Vorbereitung des Termins, die Begleitung im Termin bis zur abschließenden Beratung und ggf. auch Vertretung bei Anträgen des Zeugen auf Schutzeinrichtungen (z. B. Information über Entlassungen, Ausgänge etc.).

Der Zeugenbeistand hat damit im Verhältnis zum Auftraggeber einen Anspruch auf Entgelt nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG. Die Beordnung kann – so inzwischen die Mehrheitsansicht in der obergerichtlichen Rechtsprechung<sup>52</sup> – nach § 68b StPO durch Wortlautauslegung als Beistand nur für die Dauer der Vernehmung erfolgen. Danach hat der Zeugenbeistand gegenüber der Landeskasse nur einen Anspruch auf Vergütung nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG, also nur auf einen geringen Bruchteil dessen, was der Auftraggeber schuldet.

Dies ist unangemessen und benachteiligt insbesondere den Zeugen. Aus der Erfahrung zeigt sich, dass die Mehrheit von Zeugen sich den Beistand bei umfassender Beauftragung nicht leisten kann, weil eine ungedeckte Restvergütung offen bleibt. Das ist sowohl für den Rechtsanwalt wie auch den Auftraggeber nicht tragbar.

Durch die verschiedenen Konventionen der EU der letzten Jahre wird klar, dass eine umfassende Abdeckung der Rechtsberatung für alle Beteiligten des Strafverfahrens als Verfahrensstandard erreicht werden soll. Dem genügt die deutsche Rechtslage nicht.

Eine Ausweitung der Beordnungsmöglichkeiten durch Ergänzung der StPO – wie bereits von BRAK und DAV zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz gefordert – wurde nicht umgesetzt. Aus diesem Grund ist nunmehr in den Beordnungsvorschriften eine Regelung dahingehend zu ergänzen, dass die Beordnung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand alle erforderlichen Tätigkeiten umfasst.

---

<sup>52</sup> zuletzt OLG Köln, Beschl. v. 03.05.2016 – 2 Ws 138/16, RVGreport 2017, 62.

### 3.2.7 **Ergänzung der Nr. 4141 VV RVG bei Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls**

Vorgeschlagen wird, Anm. S. 1 Nr. 2 zu Nr. 4141 VV RVG wie folgt zu ergänzen:

*„... das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, das Gericht den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurückweist oder“*

#### Begründung:

Das AG Rosenheim<sup>53</sup> lehnt den Anfall einer Befriedungsgebühr bei der Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls ab. Verfahrensrechtlich ist diese Situation jedoch derjenigen gleichgestellt, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist. Dies sollte auch gebührenrechtlich so behandelt werden.

Nach § 408 Abs. 2 S. 2 StPO steht die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls der Nichteröffnung des Hauptverfahrens gleich. Es tritt hier - ebenso wie bei einem Nichteröffnungsbeschluss – ein beschränkter Strafklageverbrauch ein. Das Verfahren endet ohne Hauptverhandlung.

Würde der Strafbefehl erlassen, könnte hiergegen Einspruch eingelegt werden, so dass es zur Hauptverhandlung kommt. Ist das Gericht der Auffassung, dass die Sache sich nicht für einen Strafbefehl eignet, müsste es ebenfalls die Hauptverhandlung anberaumen (§ 408 Abs. 3 S. 2 StPO).

Von daher trägt die gegenteilige Auffassung des AG Rosenheim nicht,<sup>54</sup> wonach eine analoge Anwendung nicht in Betracht komme, weil im Strafbefehlsverfahren eine Hauptverhandlung nicht vorgeschrieben sei.

Entscheidend muss sein, dass sich das Verfahren bei Ablehnung eines Strafbefehls infolge der Mitwirkung des Verteidigers aufgrund einer Einlassung o. ä. nicht nur vorläufig erledigt. Auch im Rahmen der außergerichtlichen Vertretung reicht die Erledigung, da es hier keine Hauptverhandlungen gibt.

Da es im Übrigen dabei bleibt, dass eine Mitwirkung des Verteidigers erforderlich ist, wäre gesichert, dass sich der Anwendungsbereich nur auf die Fälle erstreckt, in denen der Anwalt zuvor auch mitgewirkt hat, also indem er eine Einlassung abgegeben hat, aufgrund derer das Gericht dann den Erlass des Strafbefehls ablehnt.

### 3.2.8 **Auslagentatbestand: Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG**

Nr. 1 der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG sollte klarstellend dahingehend ergänzt werden, dass auch das Einscannen von in Papierform vorliegenden Akten zur weiteren Bearbeitung als elektronische Akte von der Pauschale erfasst wird.

In Nr. 7000 VV RVG sollte eine neue Nr. 2 für Ausdrucke aus in elektronischer Form überlassenen Akten eingefügt werden:

---

<sup>53</sup> AG Rosenheim, Beschl. v. 26.08.2014 – 8 Cs 420 Js 25786/12.

<sup>54</sup> AG Rosenheim, Beschl. v. 26.08.2014 – 8 Cs 420 Js 25786/12, AGS 2014, 553 = RVGreport 2014, 470 = NJW-Spezial 2015, 156.

*2. für Ausdrucke aus elektronisch überlassenen Dateien:*

<i>für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite</i>	<i>0,30 €</i>
<i>für die 51. bis 500. Seite</i>	<i>0,15 €</i>
<i>für jede weitere Seite</i>	<i>0,05 €</i>
<i>für die ersten 50 abzurechnenden Seiten in Farbe je Seite</i>	<i>0,80 €</i>
<i>für jede weitere Seite in Farbe</i>	<i>0,20 €</i>

Die derzeitige Nr. 2 wird zur neuen Nr. 3.

Begründung:

Nach dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geht die Rechtsprechung aufgrund der Änderung des Wortlautes von „Ablichtung“ in „Kopie“ davon aus, dass entgegen der bis dahin herrschenden Meinung Aktenscans keine Dokumentenpauschale mehr auslösen.<sup>55</sup> Die Gesetzesbegründung bietet keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die bestehende Rechtslage geändert werden sollte. Daher ist davon auszugehen, dass es sich um eine unbeabsichtigte Folge geänderter Rechtsanwendung handelt. Diese ist im Wege der Klarstellung zu korrigieren.

Ungeachtet der Frage, ob eine solche Ungleichbehandlung von Kopien und Scans verfassungswidrig ist, ist diese sachlich nicht gerechtfertigt. Zwar entfallen bei dem bloßen Einscannen der Akte ohne anschließenden Ausdruck die Kosten für Papier und Toner, die übrigen und weit höheren Kosten, insbesondere der Personalaufwand bleiben jedoch bestehen. So ist auch beim Scannen der Akte der Personalaufwand nahezu identisch. Um eine gute Qualität der Scans, aber auch die Erstellung von Scans in einem größeren Umfang zu gewährleisten, müssen leistungsfähige Geräte geleast werden, die sich auf einem aktuellen Stand der Technik befinden. Für das Leasing dieser Geräte fallen höhere Kosten an.

Bei Ausdrucken aus elektronisch überlassenen Akten entfällt im Vergleich zu Kopien aus Originalakten lediglich der Personalaufwand für die Vorbereitung und das Sortieren der Akte zum Kopieren. Alle übrigen Kostenpositionen bleiben unverändert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Änderung der Dokumentenpauschale diese nicht nur im RVG vorzunehmen ist, sondern eine Angleichung in sämtlichen Kostengesetzen erfolgen muss. Des Weiteren sollte gewährleistet werden, dass der Rechtsanwalt auf Wunsch auch eine durch das Gericht gefertigte Zweitakte anfordern kann.

\* \* \*

---

<sup>55</sup> KG Berlin, Beschl. v. 11.01.2016 – 1 Ws 90/15; SG Nordhausen, Beschl. v. 27.06.2016 – S 13 SF 2009/14 E.